

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aufträge zum Kauf von Edelmetallen (FLEX Einmal-/Ratenkauf) der Aureus Golddepot GmbH

I. Grundlagen

Die Aureus Golddepot GmbH (Aureus) ist Edelmetallhändler. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf, die Lagerung und Verwaltung der Edelmetalle sind Grundlage des Vertrages zwischen dem Kunden und Aureus. Der Kaufvertrag kommt nach Bestellung durch den Kunden und Annahme durch Aureus zustande. Das Zustandekommen des Kaufvertrages wird dem Kunden durch Übersendung einer Edelmetalkaufabrechnung schriftlich bestätigt. Im Rahmen dessen wird ihm seine individuelle Depotnummer mitgeteilt. Ergänzend gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis der Aureus in der jeweils gültigen Fassung.

II. Erwerb der Edelmetalle

- (1) Mit Bezahlung des Kaufpreises auf das Kundenkonto bei Aureus unter Angabe der Depotnummer bestellt der Kunde den Kauf von physischen Edelmetallen (Gold 999,9/1000, Silber 999/1000, Platin 999,5/1000, Palladium 999,5/1000) in Barrenform einer international anerkannten Scheideanstalt (Gattungskauf). Zu diesen international anerkannten Scheideanstalten gehören alle, die von der The London Bullion Market Association im Zeitpunkt der Abwicklung des Kaufvertrages anerkannt sind. Die kleinste zu erwerbende Einheit beträgt 1/10.000 Gramm.
- (2) Aureus kann die Bestellung des Kunden innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Tag des Geldeingangs annehmen. Sofern dem Kunden ein Widerrufsrecht zusteht, beginnt die vorstehende Annahmefrist erst mit Ablauf der Widerrufsfrist. Nach Annahme der Bestellung überträgt Aureus das Eigentum an den gekauften Edelmetallen unverzüglich auf den Kunden. Aureus ist nicht verpflichtet, Kurslimits zu beachten. Sollte Aureus die Bestellung nicht annehmen, wird sich den Kunden unverzüglich darüber unterrichten.
- (3) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Menge an Edelmetallen, welche der Kunde erhält, erst nach Geldeingang festgestellt werden kann, und erklärt sich mit einer nachträglichen Mengenfeststellung einverstanden. Die Menge an Edelmetallen ergibt sich bei Einmalanlagen aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Verkaufskursen der Aureus, welche auf der Aureus-Website (www.aureus-golddepot.de) tagesaktuell veröffentlicht werden. Bei Ratenkäufen gilt Satz 2 nur für die erste Monatsrate. Der Verkaufskurs orientiert sich am Index der The Bullion Market Association für das jeweilige Edelmetall (London Fixing bzw. London Price), Kursänderungen des betroffenen Index führen im gleichen Verhältnis zu einer entsprechenden Änderung des Verkaufskurses.
- (4) Aureus verschafft dem Kunden das Eigentum an den gekauften Edelmetallen durch Einräumung des Miteigentums nach Bruchteilen an einem in Besitz von Aureus befindlichen Sammelbestand an physischen Edelmetallen in Barrenform in oben bezeichneter Spitzenqualität (Edelmetallsammelbestand).
- (5) Der Eigentumsübergang erfolgt durch Einräumung des mittelbaren Besitzes an den für den Kunden gekauften Edelmetallen, der wiederum durch die Verbuchung der gekauften Mengen in das von Aureus geführte Edelmetalldepot erfolgt. Die Parteien erklären bereits heute die Einigung bzgl. der Eigentumsübertragung.

III. Miteigentum am Sammelbestand, Verwaltungsverfugnis

- (1) Für die Bestimmung des Miteigentum-Bruchteils am Edelmetallsammelbestand der Aureus ist die in dem Edelmetallverwaltungsdepot eingetragene Menge des jeweiligen Edelmetalles maßgebend.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen der § 742, 744 bis 746, 747 Satz 2 BGB über die gemeinschaftliche Verwaltung und Verfügung sind ausgeschlossen. Der Anspruch auf Aufhebung wird nach Wahl des Kunden durch Auslieferung (Ziffer V.) oder Tausch (Ziffer VI.) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen befriedigt.
- (3) Aureus kann aus dem Edelmetallsammelbestand jedem Kunden seine ihm gebührende Menge Edelmetall ausliefern oder ihr selbst zustehende Menge Edelmetall entnehmen. Der Zustimmung der übrigen Beteiligten bedarf es hierzu nicht.

IV. Lagerung/Drittverwahrung

- (1) Der Kunde hinterlegt die gekauften Edelmetalle über Aureus mit Anrecht auf Teil eines Ganzen (Bruchteilseigentum) in zoll- und mehrwertsteuerfreien Hochsicherheitslagern in der Schweiz. Die Lagerung von Goldbeständen ist auch in Hochsicherheitslagern in Deutschland zulässig. Die Edelmetallbestände sind in ausreichender Höhe zu versichern. Die Sammelverwaltung ist zulässig.
- (2) Die monatliche Lagergebühr beträgt 0,125 % p.m. Sie wird halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres auf den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Edelmetalldepotbestand berechnet und in Gewicht vom Edelmetalldepotbestand abgezogen. Die Gebühr wird je begonnenem Lagermonat berechnet und ist fällig am Tag des vorgenannten Berechnungszeitpunktes. Bei unterjähriger Bestandsänderung (Auslieferung oder Tausch) entsteht die Lagergebühr pro rata temporis.
- (3) Aureus ist berechtigt, die Edelmetallsammelbestände einem anderen Verwahrer zur Aufbewahrung anzuvertrauen. Aureus ist verpflichtet, dem anderen Verwahrer die Kundendaten mitzuteilen.
- (4) Der Lagervertrag kann von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Nach Beendigung des Vertrages wird dem Kunden das in seinem Depot vorhandene Edelmetall nach den Bestimmungen von Ziff. V. ausgeliefert.

V. Auslieferungsansprüche des Kunden aus der Sammelverwaltung

- (1) Der Kunde kann von Aureus verlangen, dass ihm aus dem Edelmetallsammelbestand Gold, Silber, Platin bzw. Palladium in Barrenform die im Edelmetallverwaltungsdepot eingetragene Menge in handelsüblicher Auslieferungsgröße ausgeliefert wird. Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Auslieferung an die zuletzt bekannte Adresse des Kunden.
- (2) Die kleinste Auslieferungsgröße (Mindestmenge) bei Gold beträgt 20 g, bei Silber 1000 g, bei Platin 100 g und bei Palladium 100 g. Unterschreitet das im Depot des Kunden vorhandene oder verbleibende Edelmetall die vorgenannte Mindestmenge, besteht für den Kunden die Möglichkeit, durch eine einmalige Sonderzahlung seinen vorhandenen oder verbleibenden Depotbestand auf die Mindestmenge aufzustocken. Die Höhe der Sonderzahlung richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Verkaufspreis der Aureus ein Agio wird hierbei nicht erhoben.
- (3) Die Edelmetalle werden in Form von Barren einer international anerkannten Scheideanstalt ausgeliefert (vgl. Ziffer II.1.).
- (4) Die entstehenden Kosten für die Auslieferung (Formkosten, Verpackung, Transport/Porto, Versicherung, Zölle, etc.) trägt der Kunde. Diese Kosten für die Auslieferung (einschließlich Zölle) sind vor der Auslieferung fällig und werden dem Edelmetalkonto belastet und in Form von Edelmetall im Verhältnis der ursprünglich gewählten Edelmetallaufteilung dem Depot entnommen. Die voraussichtliche Höhe der einzelnen Kostenpositionen kann der Webseite der Aureus entnommen werden.
- (5) Aureus nimmt mit Auslieferung eine Ausbuchung der ausgelieferten Edelmetallmengen in dem Edelmetalldepot des Kunden vor.
- (6) Die Ausführung der Lieferung setzt voraus, dass alle vom Kunden zu übergibenden und zur Durchführung der Auslieferung erforderlichen Dokumente und Informationen übergeben wurden.
- (7) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Lieferschwierigkeiten großer Scheideanstalten und sonstige von Aureus nicht zu vertretenden Umstände befreien diese für die Dauer der Störung von den Lieferpflichten.

VI. Tausch von Edelmetallen

- (1) Der Kunde kann jederzeit den Tausch eines Teils oder der Gesamtheit des ihm gehörenden Edelmetalls in von Aureus angebotenes Gold beantragen. Der Tauschantrag ist schriftlich bei Aureus einzureichen. In dem Tauschantrag sind die Art (Silber, Platin, Palladium) und die Menge des dem Kunden bislang gehörenden Edelmetalls anzugeben, welches umgetauscht werden soll (Alt-Edelmetall).

- (2) Aureus kann den Tauschantrag binnen 10 Arbeitstagen ab Absendung des Antrags annehmen, wobei bei einer postalischen Versendung das Datum des Poststempels maßgeblich ist. Der Kunde verzichtet insoweit auf den Zugang einer gesonderten Annahmeerklärung. Mit der Annahme des Tauschantrages kommt ein Tauschvertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Absätzen 3 bis 6 zustande. Sollte Aureus den Tauschantrag nicht annehmen, wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren.
- (3) Das Tauschverhältnis, d.h. die Menge des Goldes, welches der Kunde für das von ihm abgegebene Alt-Metall erhält, ergibt sich aus dem auf der Website von Aureus tagesaktuell veröffentlichten Tauschkurs zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Tauschvertrages. Das Tauschverhältnis wird bis auf die vierte Nachkommastelle gerundet. Aureus wird den Tausch unverzüglich nach Zustandekommen des Tauschvertrages durchführen.
- (4) Der Kunde verliert sein Eigentum an dem Bruchteilseigentum des Alt-Edelmetalls zu dem Zeitpunkt, zu dem die Edelmetallmenge aus dem Depot des jeweiligen Kunden ausgebucht wird. Aureus erwirbt das Eigentum an den abgegebenen Edelmetallmengen. Sodann bucht Aureus die vom Kunden erworbene Menge des Goldes unverzüglich in das Depot des Kunden ein. Mit der Einbuchung erwirbt der Kunde in entsprechender Anwendung der für den Kauf von Edelmetallen geltenden Vertragsbestimmungen Bruchteilseigentum am Gold. Insoweit erklären die Parteien bereits heute die Einigung in Bezug auf die wechselseitigen Eigentumsübertragungen.
- (5) Der Kunde erhält nach Vollzug des Tausches eine gesonderte Tauschbestätigung, aus der auch der Zeitpunkt hervorgeht, zu dem der Tauschantrag von Aureus angenommen wurde.
- (6) Ein Agio wird für den Tausch nicht erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das vom Kunden erworbene Gold fort.

VII. Depotauszug

Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres übersendet Aureus dem Kunden eine Aufstellung über den Depotbestand an Edelmetallen in Gramm. Der Depotauszug hat alle Edelmetallumsätze und Gebühreneinbehalte darzulegen.

VIII. Agio

- (1) Das vom Kunden zu zahlende Agio wird im Edelmetalkauf- und Lagervertrag vereinbart.
- (2) Das Agio ist geschuldet und fällig mit Zahlung der Kaufsumme bei Erstabchluss sowie bei Aufstockung eines bestehenden Edelmetalldepots.
- (3) Der Kunde hat kein Recht auf Verrechnung der anteiligen Abschlussgebühr bei unterjähriger Entnahme des eingelagerten Edelmetallbestandes.
- (4) Der Käufer, der Edelmetalle ratenweise mit monatlichen Sparraten erwirbt, kann das geschuldete Agio ganz oder zum Teil separat per Überweisung an Aureus begleichen. Bei fehlender separater Überweisung werden alle Einzahlungen des Kunden zunächst in Höhe von 70 % auf das vereinbarte Agio und 30 % auf den Erwerb von Edelmetallen verwendet. Nach der vollständigen Begleichung des Agios werden die Einzahlungen des Kunden in vollem Umfang für den Erwerb von Edelmetallen verwendet.

IX. Sorgfaltspflichten

Der Kunde verpflichtet sich eine Adressänderung Aureus unverzüglich mitzuteilen. Die Korrespondenz erfolgt immer an die letzte bekannte Adresse des Kunden.

X. Mittelverwendungs- bzw. Lagerbestandskontrolle

- (1) Aureus ist verpflichtet, einen Mittelverwendungskontrollleur zu beauftragen, der mindestens einmal im Jahr feststellt, ob die vom Kunden erworbenen Edelmetalle physisch eingelagert wurden und vorhanden sind. Bezüglich der Sammelverwahrung überprüft er, ob die Gesamtheit der Edelmetalle laut ihm vorzulegender Verträge und Belege im Hochsicherheitslager eingelagert wurden.
- (2) Mittelverwendungskontrollleur können ausschließlich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte oder entsprechende Gesellschaften sein. Für beauftragte Personen in der Schweiz gelten gleichartige Berufe als zugelassene Mittelverwendungskontrollleure.
- (3) Der Kunde erkennt an, dass etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Mittelverwendungskontrollleur der Höhe nach in gleicher Weise beschränkt sind, wie etwaige Schadensersatzansprüche von Aureus gegenüber dem Mittelverwendungskontrollleur. Bei der Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung mit dem Mittelverwendungskontrollleur wird sich Aureus an der jeweiligen Branchenüblichkeit orientieren.
- (4) Die Verfügungsgewalt der Aureus Golddepot GmbH über den Lagerbestand ist beschränkt. Jede Verfügung über den Lagerbestand bedarf der vorherigen Zustimmung eines Mittelverwendungskontrollleurs i.S. von Absatz 2. Auslieferung, Um- und Auslagerung des Lagerbestandes erfolgen ausschließlich unter Beachtung des 6-Augen-Prinzips.

XI. Datenschutz, Einwilligung in Datenübermittlung an Vermittler

- (1) Aureus sowie Ihr für Aureus tätiger Ansprechpartner erheben, speichern und verarbeiten personenbezogene Daten, soweit diese zur Durchführung des Vertragsverhältnisses mit der Aureus erforderlich sind. Eine Weiterleitung der Daten an Dritte zu Zwecken, die nicht der Erfüllung des Vertragsverhältnisses dienen, findet nicht statt. Drittverwahrer, die im Auftrag der Aureus tätig sind, gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Regelung. Soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist, werden diesen personen- oder anlagebezogene Daten übermittelt.
- (2) Soweit personenbezogene Daten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erhoben, gespeichert oder verarbeitet wurden, werden diese nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, soweit nicht Aureus aus gesetzlichen Gründen zur weiteren Speicherung verpflichtet ist.
- (3) Der Kunde willigt hiermit ein, dass seine persönlichen Daten, die von Aureus erhoben, gespeichert oder verarbeitet wurden, zum Zwecke der Durchführung des Vertrages an den im Kaufauftrag benannten Vermittler des Kunden übermittelt werden. Die Einwilligung kann vom Kunden jederzeit durch Erklärung gegenüber Aureus widerrufen werden.

XII. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

- (1) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden mindestens acht Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht rechtzeitig, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Genehmigungswirkung sowie auf die Frist für den Widerspruch wird der Kunde in der Änderungsmitteilung nochmals besonders hingewiesen.
- (2) Widerspricht der Kunde einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig, kann Aureus das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ziffer IV. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

XIII. Haftung

- (1) Aureus haftet unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, die auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind.
- (2) Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen, und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

XIV. Sonstiges

Vermittler sind nicht berechtigt, Zusagen bzw. Bestätigungen im Namen von Aureus abzugeben. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, Gelder in Empfang zu nehmen.